



# Verfahrensordnung für Kyu- und DAN-Grade des Schleswig-Holsteinischen Dan-Kollegium e.V.



## A. ALLGEMEINES

1. Die Landesgruppe Schleswig-Holstein des Dan-Kollegium e.V., nachfolgend SHDK genannt, vergibt Kyu- und Dan-Grade aufgrund von Prüfung, Verleihung oder Anerkennung.
2. Die allgemeine Verfahrensordnung ist für alle vom SHDK betreuten Budo-Vereine bindend.
3. Prüfungen sind nur gültig, wenn die Verfahrens- und Prüfungsordnungen eingehalten werden. Eine Prüfung außerhalb des SHDK ist nur mit dessen schriftlicher Genehmigung zulässig.
4. Bei Verstößen oder arglistiger Täuschung können Kyu- und Dan-Grade für ungültig erklärt werden. Wer sich zu einer Dan-Prüfung anmeldet und dann ohne triftigen Grund nicht an dieser teilnimmt, zahlt die halbe Prüfungsgebühr als Aufwandsentschädigung.
5. Prüferlizenzen können vergeben werden, wenn:
  - a) Der angehende Prüfer volljährig ist
  - b) Mindestens 1 Jahr Träger des 1.Dan Jiu-Jitsu SHDK ist
  - c) Mindestens an 2 Prüfungen als Beisitzer teilgenommen hat
  - d) Einen Prüferlizenzlehrgang absolviert hat
6. Prüferlizenzen müssen mindestens alle 2 Jahre durch Prüferlizenzlehrgänge verlängert werden.

## B. VERGABE DURCH PRÜFUNG

1. Die Prüfung kann bis zum 3.Kyu Grad von einem im Verein prüfungsberechtigten SHDK Dan-Träger durchgeführt werden.

Der 2./1. Kyu Grad muss von zwei prüfungsberechtigten Dan-Trägern des SHDK durchgeführt werden. Es muss davon mindestens ein Prüfer eingesetzt werden, der nicht dem Verein des Prüflings angehört.

Bei Dan-Graden sind drei prüfungsberechtigte Dan-Träger des SHDK einzusetzen. Mindestens ein Prüfer muß höher graduiert sein als der vom Prüfling angestrebte Dan-Grad. Lediglich ein Prüfer darf niedriger graduiert sein als der vom Prüfling angestrebte Dan-Grad. Es muß mindestens ein Prüfer eingesetzt werden, der nicht dem Verein des Prüflings angehört.

Ein Prüfungskomitee darf nicht mehr als 20 Kyu-Prüflinge oder 10 Dan-Prüflinge pro Tag prüfen.
2. Prüfungen sollten in einer ruhigen Atmosphäre und in einem würdigen Rahmen stattfinden. Belehrungen des Prüflings in Unterrichtsform haben während der Prüfung zu unterbleiben. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich.
3. Prüfungsberechtigt ist, wer:
  - a) Volljährig ist.
  - b) Direktes Mitglied im SHDK oder einem seiner angeschlossenen Mitgliedsvereine ist.
  - c) Mindestens ein Jahr Dan-Träger des SHDK ist.
  - d) Im Besitz einer gültigen Prüferlizenz ist.
  - e) Eine genaue Kenntnis der geforderten Prüfungsinhalte und der gültigen Ordnungen besitzt.
  - f) Ein Gastprüfer eines anderen Verbandes kann eingesetzt werden, wenn dieser die gleichen Voraussetzungen des SHDK in seinem Verband erfüllt und das Prüfungsprogramm des anderen Verbandes nicht wesentlich zu dem des SHDK abweicht.
4. Graduiert werden kann nur, wer:
  - a) Die zuletzt abgelegte Prüfung nachweist.
  - b) Den Graduierungsantrag mit den erforderlichen Stellungnahmen und Eintragungen einreicht.
  - c) Das vorgeschriebene Mindestalter und die Regelvorbereitungszeit erfüllt hat.
  - d) Die Voraussetzungen der betreffenden sportspezifischen Verfahrensordnungen erfüllt.



## Verfahrensordnung für Kyu- und DAN-Grade des Schleswig-Holsteinischen Dan-Kollegium e.V.



5. Die gezeigten Leistungen werden in der Prüfungsliste wie folgt bewertet:

- ➔ 1 Punkt für ungenügende Leistungen
- ➔ 2 Punkte für mangelhafte Leistungen
- ➔ 3 Punkte für kaum ausreichende Leistungen
- ➔ 4 Punkte für befriedigende Leistungen
- ➔ 5 Punkte für gute Leistungen
- ➔ 6 Punkte für sehr gute Leistungen

Die Prüferinnen und Prüfer haben die gezeigten Leistungen unabhängig voneinander zu bewerten und in ihrer Liste durch Unterschrift zu bestätigen.

6. Nach Beendigung der Prüfung vergleicht die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ergebnisse der einzelnen Prüfungslisten und stellt anhand des Gesamtergebnisses für jede Teilnehmerin bzw. jeden Teilnehmer fest, ob diese bzw. dieser bestanden hat. Ein Prüfling hat bestanden, wenn er bzw. sie zwei Drittel der Gesamtpunktzahl (Durchschnitt 4 Punkte) aller Prüferinnen und Prüfer erreicht hat.

Nach der Prüfung ist deren Ergebnis bekannt zu geben. In einer Besprechung mit den Prüflingen sind gute Leistungen herauszustellen und eventuelle Mängel oder Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Graduierung wird durch eine Urkunde des SHDK mit Prüferstempel sowie einen Eintrag im Paß mit Prüfungsmarke und Prüferstempel bestätigt.

7. Kyu-Grade dürfen bis zum 3.Kyu einmalig übersprungen werden, wenn der Prüfling mindestens 5 Punkte in allen Prüfungskategorien bei allen Prüfern erreicht und die Prüfer das Überspringen befürworten. Es sind dann die für den nächsten Grad zusätzlichen Techniken zu demonstrieren. Der Prüfling muß dann zwei Prüfungen an einem Tag absolvieren und diese unabhängig vom Ergebnis auch beide bezahlen. Er erhält für jeden erreichten Grad die jeweilige Urkunde sowie den Eintrag im Paß.

Die Kyu Grade 2 und 1 sowie sämtliche Dan-Grade dürfen nicht übersprungen werden.

Dan-Träger aus dem Judo, Karate oder Aikido können bei entsprechender Eignung und einem Antrag an den Vorstand des SHDK eine Eingangsprüfung zum 3.Kyu Jiu-Jitsu absolvieren.

### C. VERGABE DURCH VERLEIHUNG

1. Kyu Grade sowie Dan Grade können verliehen werden. Kyu Grade sowie der 1.Dan Grad sollten nur in besonderen Fällen (z.B. gesundheitsbedingt nicht in der Lage, eine Prüfung zu absolvieren) vergeben werden.

2. Verleihungen können erfolgen aufgrund:

- a) Herausragender persönliche Qualifikation als Lehrer
- b) Hervorragender Tätigkeit im SHDK als Funktionär
- c) Hervorragender Verdienste um die Förderung und Verbreitung des Jiu-Jitsu Sports
- d) Hervorragender Leistungen als Wettkämpfer(in) auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene

3. Grundsätzlich soll bei Verleihung die reguläre Vorbereitungszeit für technische Prüfungen nicht unterschritten werden.

4. Der Antragsteller stellt einen Verleihungsantrag auf Graduierung zusammen mit einem ausführlichen sportlichen Lebenslauf an den Vorstand des SHDK, der über die Verleihung entscheidet.

5. Die Verleihung eines Ehren-Dan-Grades ab 6.Dan regelt die Ehrenordnung des SHDK.

Die Dan-Grade ab 6.Dan können nicht durch Prüfungen erlangt werden, sondern setzen die Verleihung aufgrund besonderer Verdienste voraus, um Verdienste für die Allgemeinheit und damit der Zurückstellung der eigenen Person entsprechend honorieren zu können.



# Verfahrensordnung für Kyu- und DAN-Grade des Schleswig-Holsteinischen Dan-Kollegium e.V.



## D. VERGABE DURCH ANERKENNUNG

1. Jede bzw. Jeder, die bzw. der außerhalb des SHDK einen Grad zwischen 5.Kyu und 5.Dan durch Prüfung oder Verleihung erworben hat, kann um Anerkennung dieses Grades nachsuchen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Die abgelegte Prüfung oder Verleihung wird nachgewiesen.
  - b) Die Graduierung erfolgte durch eine vom SHDK anerkannte Organisation:
    - ➔ Deutsches-Dan-Kollegium (DDK)
    - ➔ Deutsche-Jiu-Jitsu-Union (DJJU)
    - ➔ Deutscher Jiu-Jitsu-Bund (DJB)
    - ➔ Deutscher Ju-Jutsu-Verband (DJJV)
    - ➔ Deutsche-Kampfkunst-Föderation (DKKF)
    - ➔ Deutscher Jiu-Jitsu-Ring-Erich-Rahn (DJJR)
    - ➔ World-Budo-and-Kobudo-Federation (WBKF)
    - ➔ Deutscher-Judo-Bund-Ju-Jitsu-Sektion (DJB)
  - c) Die Verfahrensordnung für Kyu- und Dan-Grade wurde im Wesentlichen (insbesondere im Hinblick auf Inhalte, Mindestalter, Vorbereitungszeit usw.) eingehalten bzw. am Tage der Antragstellung erfüllt. Bei Anträgen zu Dan-Graden ist eine Mitgliedschaft von mindestens 12 Monaten im SHDK nachzuweisen.
2. Der Anerkennungsantrag ist mit den jeweiligen Nachweisen an den Vorstand des SHDK zu richten, der über die Anerkennung entscheidet. Dieser ist berechtigt, eine Überprüfung zu verlangen oder auf diese zu verzichten.
3. Wird lediglich die unter 1c genannte Bedingung nicht erfüllt, so kann der Antragsteller/die Antragstellerin auf diesen Grad geprüft werden, vorausgesetzt, er/sie ist inzwischen Mitglied des SHDK geworden.
4. Die Anerkennung eines Grades wird durch einen Eintrag in den Paß sowie eine Anerkennungsurkunde des SHDK bestätigt.
5. Der Antragsteller kann sich einer Prüfung zu dem Grad, der vorliegt, stellen oder zum nächsthöheren Grad, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (Vorbereitungszeit, Alter etc.).

## E. GEBÜHREN UND SPESENSÄTZE

1. Unkostenbeiträge, Gebühren und Spesensätze bei Prüfungen richten sich nach der jeweiligen Beitrags-, Gebühren- und Spesenordnung des SHDK.

## F. ZEITAFEL

1. Die Regelvorbereitungszeiten und das Mindestalter für Kyu- und Dan-Grade ergeben sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung.